

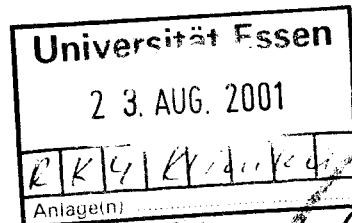


Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04
Durchwahl (0211) 896 -4306
Telefax (0211) 896 - 3675
E-Mail: susanne.graap@mswf.nrw.de

An die
Universitäten/Gesamthochschulen
Fachhochschulen
Kunsthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auskunft erteilt: RR in Graap

Datum 20.08. 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
23

nachrichtlich:

An die Gleichstellungsbeauftragten der
Universitäten/Gesamthochschulen
Fachhochschulen
Kunsthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gleichstellungsgrundsätze

Grundsätze zur Frauenförderung, Runderlass an die Universitäten vom 24.9.1993 und an die Fachhochschulen vom 1.8.1995, Erlass zur Vorlage von Berufungsvorschlägen aus Februar 2001

Anlage: 1

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Runderlass vom 27.4.2001 Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes erlassen, die nunmehr im aktuellen Ministerialblatt vom 27.6.2001 veröffentlicht wurden. Einen Abdruck der Verwaltungsvorschriften füge ich meinem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei.

Das Landesgleichstellungsgesetz und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften enthalten als höherrangige Rechtsvorschriften nunmehr weitgehend die in den o. g. Grundsätzen zur Frauenförderung getroffenen Regelungen bzw. gehen zum Teil darüber hinaus. Diese Vorschriften sollen im Folgenden für den besonderen Anwendungsbereich der Hochschulen erläutert und die Grundsätze zur Frauenförderung dementsprechend verschlankt und angepasst werden. Im Einzelnen ist hierzu auf folgendes hinzuweisen:

1. Berufungsverfahren

a) Ausschreibungen

Auf die Regelungen zu Ausschreibungen in § 8 LGG, insbesondere auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 6 LGG, alle Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, weise ich hin. Das Vorliegen der zwingenden dienstlichen Belange bei Ausnahmen von § 8 Abs. 6 LGG ist aktenkundig zu machen.

b) Zusammensetzung von Berufungskommissionen

Für Berufungskommissionen als Auswahlkommissionen gilt § 9 Abs. 2 LGG, wonach eine Besetzung zur Hälfte mit Frauen erfolgen soll. Dabei ist eine paritätische Besetzung in allen Statusgruppen anzustreben, mindestens soll nach Möglichkeit jeder Berufungskommission auch weiterhin eine Professorin angehören, in Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine Professorin vertreten ist, sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen.

Ist eine paritätische Besetzung der Berufungskommission aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LGG aktenkundig zu machen.

Die Zusammensetzung von Berufungskommissionen sowie geltend gemachte Ausnahmen gem. § 9 Abs. 2 LGG sind mit Blick auf die gegenüber dem Landtag bestehende Berichtspflicht gem. §§ 22, 12 Abs. 4 LGG quantitativ zu erfassen. Diese Daten werden zur Erstellung des Berichtes zum Erhebungsstichtag 31.12.2003 abgefragt.

c) Einladung von Bewerberinnen

Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Unterrepräsentanz von Professorinnen an allen nordrhein-westfälischen Hochschulen sind zu einem Probenvortrag grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation erfüllen. Dabei weise ich darauf hin, dass die Auswahlkriterien grundsätzlich im Vorhinein, spätestens in der Ausschreibung festzulegen sind und während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden dürfen (vgl. VV zu § 10 Abs. 1 LGG).

d) Liste aller Bewerberinnen und Bewerber

Bei der Vorlage an das Ministerium ist dem Berufungsvorschlag weiterhin eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation und derzeitige Stellung beizufügen und die Nichtberücksichtigung der Bewerberinnen ist zu begründen. Auf den Erlass aus Februar 2001 zur Vorlage von Berufungsvorschlägen nehme ich insoweit Bezug.

e) Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 17 Abs. 1 LGG bei allen Personalmaßnahmen – also auch bei allen Berufungsverfahren – von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie kann in jedem Stadium des Berufungsverfahrens gem. § 15 Abs. 3 HG einen abweichenden Standpunkt, z. B. zu der Einschätzung von Bewerberinnen oder Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Sondervotum zugunsten einer Bewerberin vor, so hat die Hochschule hierzu Stellung zu nehmen.

f) Frauenförderplan

Gem. §§ 5a, 6 LGG muss Berufungsvorschlägen ein den Vorgaben des LGG entsprechender Frauenförderplan zugrunde liegen. Im Hinblick auf die Frist des § 26 Abs. 2 LGG ist in den Berufungsvorschlag ein Hinweis aufzunehmen, dass diesem ein Frauenförderplan entsprechend den Vorgaben des LGG zugrunde liegt.

2. Übrige Personalauswahlverfahren

Die o. g. Regelungen zu Stellenausschreibung, Stellenbesetzungsverfahren, Besetzung der Auswahlkommission und deren statistische Erfassung sowie zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sind grundsätzlich bei allen Stellenbesetzungsverfahren des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals anzuwenden.

§ 8 Abs. 1 LGG sieht die Ausschreibung von zu besetzenden Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn als Regelfall vor. Die insoweit für befristete Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 LGG vorgesehene Kann-Vorschrift trägt den Besonderheiten bei der Gewinnung wissenschaftlichen Personals Rechnung. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Interesse einer transparenten Arbeitsplatzbesetzung und der Erhöhung von Chancen für Frauen nach dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 1 LGG auch solche Stellen möglichst ausgeschrieben werden sollten.

3. Gleichstellungsbeauftragte

Ich weise nochmals darauf hin, dass der Verantwortungsbereich der Gleichstellungsbeauftragten und die ihr demgemäß zustehende Rechtsposition durch das LGG gestärkt wurden. Auf ihr gem. §§ 15 ff. LGG bestehendes umfassendes Informations- und Beteiligungsrecht in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten, insbesondere bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen, Beurteilungsbesprechungen und der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mache ich insoweit nochmals aufmerksam. Die LGG VV zu § 17 Abs. 1 stellen insoweit klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz von Vorgängen selbst zuständig ist. Dabei ist sie gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 LGG frei von fachlichen Weisungen und unterliegt gem. § 16 Abs. 4 LGG der Verschwiegenheitspflicht. Auf die in den VV zu § 17 LGG gegebenen Hinweise zu den Begriffen personelle, soziale und organisatorische Maßnahmen, die einer einengenden Auslegung dieser Begriffe entgegenstehen, und die notwendige Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten auch in die fachliche Aufgabenwahrnehmung (Punkt 1.4 der VV zu § 17 Abs. 1 LGG) weise ich ausdrücklich hin.

4. Bericht gem. § 22 LGG

Auf die gem. § 22 LGG dem Landtag gegenüber bestehende Berichtspflicht und insbesondere auf die Aufforderung des Landtages, in diesem Bericht auf die Fortschritte in der Gleichstellungspolitik an Hochschulen und medizinischen Einrichtungen nach Einführung der leistungsorientierten Mittelvergabe und auf die Entwicklung des Frauenanteils an den unterschiedlichen Kategorien befristeter wissenschaftlicher Stellen an den Hochschulen besonders einzugehen (Landtagsdrucksache MND 12/4408 vom 3.11.1999), mache ich ausdrücklich aufmerksam. Die für die Erstellung dieses Berichtes erforderlichen Daten werden zum Erhebungsstichtag 31.12.2003 abgefragt. Hierzu werden u.a. quantitative Angaben zu der Bildung und Zusammensetzung von Auswahlkommissionen - also auch Berufungskommissionen - und Gremien (vgl. VV zu § 12 Abs. 4 LGG) und geltend gemachte Ausnahmen gem. § 9 Abs. 2 LGG und zur Ausschreibungspraxis der Dienststellen erforderlich sein (vgl. auch oben Nr. 1b). Zu den Einzelheiten wird in Abstimmung mit dem für den Bericht federführend zuständigen Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit ein gesonderter Erlass ergehen.

Im Auftrag


(Susanne Graap)